schaft vorgelegt werden, die grundsätzlich jedem einzelnen Posten die Genehmigung versagen kann, das Budget also nicht im ganzen anzunehmen oder abzulehnen braucht; nur den bereits durch besonderen Rat- und Bürgerschluß bewilligten Einnahmen und Ausgaben darf bei dieser Gelegenheit die Genehmigung von der Bürgerschaft - ebensowenig vom Senate — einseitig versagt werden\*). Alle Ausgaben aus der öffentlichen Kasse sind in der Regel durch die Mitbewilligung der Bürgerschaft bedingt; dieser Satz erleidet indes die oben S. 16 f. erwähnten tatsächlichen Einschränkungen in bezug auf die Ehrenausgaben des Senates und die Kosten diplomatischer Verhandlungen und Sendungen. Ohne Zustimmung der Bürgerschaft darf weder eine neue Staatsanleihe gemacht, noch der zur Tilgung der Staatsschulden festgesetzte Plan geändert werden. Über die Verwaltung eines jeden Jahres ist der Bürgerschaft der Bericht des Finanzdepartements (siehe unten S. 108 f.) und der Rechnungsrevisionsdeputation (siehe unten S. 111 f.) mitzuteilen; auch kann dem Stadtkassenverwalter (siehe unten S. 109) nur nach dem gemeinsamen Beschluß des Senates und der Bürgerschaft über seine Verwaltung in iedem Jahre Quittung erteilt werden. (Art. 51 der Verf)

Das Schwergewicht der Tätigkeit der Bürgerschaft liegt in der Beratung und Beschlüffassung über die Anträge des Senates. Sie besitzt indes auch das Recht der Initiative. Einmal können zu jeden Senatsantrage Zusätze, Beschränkungen oder sonstige Anderungen beantragt und beschlossen werden, und sodann ist jedes Mitiglieid der Bürgerschaft berechtigt, Antregungen zu Anträgen der Bürgerschaft an den Senat zu geben. Einer solchen Auregung ist jedoch nur dann Folge zu geben, wenn sie dem Vorsitzenden schriftlich zur gestellt ist und nach gestellter Vorfrage von mindestens zehn Mittgliedern der Versammlung unterstützt wird. In diesem Falle steht dem Antragsteller die nähere Begründung seines Antrages zu, worauf über die Frage, ob der Gegenstand zu näherer Erwägung an den Bürgerausschuß verwiesen werden soll oder nicht, bevarten und abgestimmt wird. Entscheidet

<sup>\*)</sup> Das Nähere siehe unten S. 110 f.